

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Corinna Miazga, Norbert Kleinwächter, Martin Hebner, Siegbert Droese, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Verena Hartmann, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Dr. Bruno Hollnagel, Jens Kestner, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

**zu den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen bezugnehmend auf den Sachstandsbericht des Europäischen Rates**

**Ratsdok. 13047/18**

**sowie**

**zu den Verhandlungen zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) einschließlich der dritten Tranche 2018**

**KOM(2018) 669 endg.; Ratsdok. 12861/18**

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

**Keine Verlängerung beziehungsweise Neuauflage des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass der geplante Beschluss des Rates nicht getroffen wird,
2. darauf hinzuwirken, dass der EEF im Rahmen der laufenden Verhandlungen zum kommenden MFR weder verlängert noch neu aufgelegt wird.

Berlin, den 23. Januar 2019

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Aus dem EEF werden Maßnahmen finanziert, die der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik sowie den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten dienen sollen. Damit werden Projekte oder Programme finanziell unterstützt, die zum Ziel haben, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der betreffenden Länder zu fördern.

Der EEF war bereits in den 1958 in Kraft getretenen Römischen Verträgen vorgesehen und galt der finanziellen Förderung der (ehemaligen und damals noch verbliebenen) kolonisierten Gebiete (siehe [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/163/entwicklungspolitik-ein-allgemeiner-uberblick](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/163/entwicklungspolitik-ein-allgemeiner-uberblick)). Der 1. EEF wurde 1959 für eine Dauer von fünf Jahren aufgelegt. Der gegenwärtige 11. EEF hat eine sechsjährige Laufzeit von 2015 bis 2020. Das Fondsvolumen ist allein von 2000 - 2007 (9. Fonds) bis 2015 - 2020 (11. Fonds) von 13,5 Mrd. EUR auf 30,5 Mrd. EUR ausgeweitet worden.

Dem Zweck des Fonds ist indessen durch die historische Entwicklung die Grundlage entzogen worden: Zum einen ist die EU heute im Gegensatz zur ursprünglichen Gemeinschaft der Sechs und nachfolgend Neun oder Zwölf durch die Erweiterung insbesondere auf die zentral-, ost- und nordeuropäischen Staaten nicht mehr einheitlich ein Verband ehemaliger Kolonialstaaten. Zum anderen hat heutzutage kein EU-Mitgliedstaat noch in nennenswertem Umfang überseeische Kolonien. Vielmehr laden mittlerweile verschiedene EU-Institutionen und Mitgliedstaaten, voran die Bundesregierung, „die Welt“ und darunter insbesondere Teile der Bevölkerungen der ehemaligen Kolonien einzelner Mitgliedstaaten, hier sind vor allem die ehemaligen Kolonien Frankreichs, Großbritanniens und Belgiens zu nennen, nach Europa und insbesondere nach Deutschland ein.

Die ehemals geographisch und thematisch begrenzten Zielvorgaben des EEF sind im Verlauf der Zeit in den Neuauflagen des EEF-Fonds immer unpräziseren und allumfassenderen Zielen gewichen. So definiert Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds „die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut“ in den AKP-Staaten als „das wichtigste Ziel“ des 11. EEF. Ebenso zu den Zielen des EEF zählt mittlerweile die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b) Ziffer iii) genannte Beachtung eines nicht weiter konkretisierten „rechtebasierten, sämtliche Menschenrechte einschließenden Ansatz[es].“

Die unpräzisen Zielvorgaben des EEF dienen der Europäischen Union als Rechtfertigung, sowohl die allgemeinen Ziele der nationalstaatlichen Entwicklungspolitik zunehmend zu bestimmen als auch die nationale Entwicklungshilfe durch die Schaffung immer neuer und die Neuausrichtung bestehender EU-Projekte und Hilfsfonds in eine nachgeordnete erfüllende und ergänzende Rolle zu drängen. So sind es mittlerweile die EU-Institutionen und nicht mehr die Mitgliedstaaten, die weltweit als die maßgebenden Akteure der Entwicklungspolitik in der EU wahrgenommen werden. Die Zahl der Publikationen und offiziellen Verlautbarungen zur Entwicklungspolitik auf EU-Ebene sind dafür ein eindeutiger Beleg.

Demgegenüber stellt Art. 4 Abs. 4 AEUV klar, dass „in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe“ der EU lediglich eine Zuständigkeit zukommt, deren Ausübung „die Mitgliedstaaten [nicht] hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.“

Mit der pauschalen Finanzierung und eigenständigen Verwaltung des EEF durch die Europäische Union wird dieser vertraglich vorgegebene Rahmen überschritten, indem daraus Projekte finanziert werden, die in direkte Konkurrenz zur sozialen und kulturellen Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten mit den entsprechend der Zielsetzung des Fonds zu „entwickelnden“ Staaten treten können. Dem Missbrauch bzw. der Zweckentfremdung der Mittel wird auf diese Weise Tür und Tor geöffnet. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass selbst ein Papier der Friedrich-Ebert-Stiftung am 23.1.2004 auf die Missbrauchsgefahr bei Einstellung des EEF in den EU-Haushalt hingewiesen hat und ein rot-grüner in den Bundestag eingebrachter Antrag vom 15.1.2004 die deutsche parlamentarische Kontrolle erhalten wissen wollte. Aber fast wichtiger noch ist heute der Hinweis darauf, dass Umbenennungen bzw. Umwidmungen bisheriger Fondsmittel und Strukturen eher neue Irreführung statt Beseitigung von Schwächen darstellen. Negativbilanzen und nicht vorhandene Potentiale überwiegend unbewährter „alter“ Instrumente und Strukturen werden nicht durch neue Rhetorik und vordergründige wie papierne „neue“ Zielsetzungen plötzlich ins Positive hinein gewendet.

Der Fonds ist daher aufzulösen und auch nicht unter anderen Bezeichnungen fortzuführen.